

„Feuerwehrführerschein“

Durch das „siebte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23.6.2011 wurden bundesweit Voraussetzungen für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge u.a. der Freiwilligen Feuerwehren geschaffen. Die nähere Ausgestaltung des Gesetzes nahm der Freistaat Bayern durch Rechtsverordnung vom 19.7.2011 (GVBl 2011, S. 342) vor, die am 1.9.2011 in Kraft trat.

Die Versicherungskammer Bayern (VKB) bietet den Freiwilligen Feuerwehren auf Basis dieser Rechtsverordnung Versicherungsschutz zur Kraftfahrtversicherung für alle mit einer Versicherungsbestätigung der VKB zugelassenen Fahrzeuge, wenn und solange diese im Zusammenhang mit der Erlangung einer Fahrberechtigung, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bis 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse berechtigt, eingesetzt werden.

Der Versicherungsschutz besteht dabei nach Maßgabe der jeweils für die Fahrzeuge zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sowohl für

- den Fahrer als auch den Ausbilder (Fahrlehrer) während der Ausbildung, als auch
- den Fahrer nach erfolgreich abgelegter Prüfung,

wenn alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere die Inhalte der Rechtsverordnung vom 19.7.2011 („Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste“) erfüllt bzw. umgesetzt werden.